Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51981 nach §22 StVZO

RA-000974-C0-072 Nr.:

Anlage-Nr.: BC5 1/3 Seite:

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A. FMI02 9019 Teiletyp:



## **Technische Daten, Kurzfassung** Raddaten

Radtyp:	FMI02_9019		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	Fondmetal		
Montageposition:	Hinterachse **)		
Radausführung:	42 5112R		
Radgröße:	9Jx19EH2+		
Rad-Einpresstiefe:	42 mm		
Lochkreisdurchmesser:	112 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	66,5 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	ohne Ring		
geprüfte Radlast: *)	750 kg		
Reifenabrollumfang:	2275 mm		

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefest	tigung			
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5,		140 Nm
		Schaftlänge 28 mm		

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.
\*\*) Die Verwendung des Rades **FMI02\_9019, 42 5112R** ist nur an der **Hinterachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp FMI02 8019 (ABE-Nr. 51980\*2) an der Vorderachse zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp FMI02\_8019, 47 5112R (ABE-Nr. 51980\*2) zu entnehmen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51981 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000974-C0-072

Anlage-Nr.: BC5 Seite: 2 / 3

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI02 9019



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):							
B8	e1*2001/116*0430*							
B81	e13*2007/46*1084*							
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß	Sen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise				
(kW)		Vorderachse Hinterachse						
		8Jx19EH2+, ET47	9Jx19EH2+, ET42	1				
88 bis 199	Audi A4, A4 quattro (Baureihe B8, Limousine, Kombi, außer S4)	245/35R19	245/35R19 K64)	A01) bis A10) BF1) E79)				

Die Verwendung des Rades FMI02\_9019, 42 5112R ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI02\_8019 (ABE-Nr. 51980\*2 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):						
B8	e1*2001/116*0430*						
B81	e13*2007/46*1084*						
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise			
(kW)		Vorderachse	Hinterachse				
		8Jx19EH2+, ET47	9Jx19EH2+, ET42				
200 bis 245	Audi A4, S4 (Baureihe B8, Limousine, Kombi)	245/35R19	245/35R19 K64)	A01) bis A10) BF1) E79)			

Die Verwendung des Rades FMI02\_9019, 42 5112R ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI02\_8019 (ABE-Nr. 51980\*2 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51981 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000974-C0-072

Anlage-Nr.: BC5 Seite: 3 / 3

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI02\_9019



- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B8:
  - Audi A4, A4 quattro bis Modelljahr 2015
  - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen.
  - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.

Die Anlage BC5 mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI02 9019 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 13.02.2020